

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1445K – SCHÄDEN DURCH RUSS UND RAUCH SOWIE VERPUFFUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

In Erweiterung von Art. 1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1.3 AFB gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion. Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung ist mitversichert. Folgeschäden daraus an den versicherten Gebäudebestandteilen sind versichert.